

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	08.11.2016	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.11.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ermächtigungsübertragungen aus 2015 nach 2016

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate, insofern sind diverse Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2015 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragung auf das Haushaltsjahr 2016 verschoben. Das Haushaltsjahr 2015 wird hierdurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2016 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können.

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2015 wie folgt Kenntnis:

- 1. Die in der Anlage 1 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 3.223.577,31 €. Die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 15.526.498,00 €.**
- 2. Die investive Kreditermächtigung 2015 in Höhe von 9.800.000 € wurde vollständig ausgeschöpft. Eine nach § 86 Absatz 2 GO grundsätzlich zulässige Teilübertragung**

der Kreditermächtigung ist abweichend vom Vorjahr somit nicht möglich. Für Darlehnsaufnahmen im Haushaltsjahr 2016 steht daher ausschließlich die originäre Kreditermächtigung zur Verfügung.

Begründung:

Nach dem Handlungsleitfaden des Innenministeriums zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, dessen Abschnitte 1 – 3 lt. Erlass vom 25.05.2012 nach wie vor sinngemäß Anwendung finden, ist es im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem vom Stadtkämmerer für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen. Die Dienstanweisung wurde erstmals auf den Jahresabschluss 2013 angewandt.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Bei den in Anlage 1 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 3.223.577,31 € wurde auf eine maßnahmenscharfe Darstellung des jeweiligen Rechtsgrundes verzichtet. Hier gilt für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2015 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen im Folgejahr (2016) begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. Im Folgejahr ist in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen.

In Anlage 1 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 225.029,31€ enthalten.

Für die in Anlage 2 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8.506.526,00 € wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. Die Finanzrechnung des Folgejahres wird mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren. In Anlage 3 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 7.019.972,00 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2015 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher in der Finanzrechnung 2016.

Im Jahr 2015 konnte die Gesamtkreditermächtigung für Investitionen von 9.800.000 € vollständig durch den Abschluss günstiger Förderdarlehn ausgeschöpft werden. Von einer Teilübertragung der Kreditermächtigung muss abweichend vom Vorjahr daher kein Gebrauch gemacht werden. Im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2016 steht für Darlehnsaufnahmen somit ausschließlich die originäre Kreditermächtigung für den Kernhaushalt von 13.645.000 € zur Verfügung.

Die erstmals in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung von 129.739.000 € wurde bereits vollständig ausgeschöpft.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Kaschel, Stadtkämmerer